

# RS Vwgh 1986/10/16 86/16/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

## Norm

BAO §250 Abs1 litb;

BAO §256 Abs1;

BAO §256 Abs3;

ZollG 1955 §174 Abs3 litc;

## Rechtssatz

Eine Berufungseinschränkung besteht verfahrensrechtlich darin, daß der Berufungswerber die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, später dahin korrigiert, daß die Anfechtung in bestimmten Punkten nicht mehr oder nicht mehr zur Gänze aufrechterhalten wird. Solcherart gestaltet er das Ausmaß seiner subjektiven Rechte. Diese eine prozessuale Erklärung bildende Willensäußerung hat zur Folge, daß der Berufungswerber seinen Anspruch auf Entscheidung im Ausmaß der Berufungseinschränkung verliert (Hinweis E 12.4.1961, 1258/60, VwSlg 2417 F/1961 und E 30.10.1978, 24135/77, VwSlg 5311 F/1978; Stoll, Handbuch der BAO 1980, S 613 und S 633).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986160156.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)